

Liebe Leser und Mitarbeiter der Gemeinde- und Kreisverwaltungen,

die Umsatzsteuer hat durch die Rechtsprechung und die Verfügungen der Finanzverwaltung auch in diesem 1. Halbjahr zahlreiche Änderungen und Ergänzungen erfahren. Mit der 3. Aktualisierung der Arbeitshilfe möchten wir Sie auf den aktuellen Stand bringen, welche umsatzsteuerlichen Auswirkungen sich daraus auf die Leistungen der Gemeinde- und Kreisverwaltungen ergeben.

In den Leistungskatalog der Arbeitshilfe wurden die Anfertigung eines digitalen Lichtbildes zur Ausstellung eines Passes und die Lieferung von elektrischem Strom beim Stromtanken über einen Ladepunkt der Gemeinde aufgenommen. Für die steuerrechtliche Einordnung der Anfertigung eines digitalen Lichtbildes zur Ausstellung eines Passes erwies sich die Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 26.02.2025 als sehr hilfreich. Der steuerrechtlichen Darstellung der Lieferung von elektrischem Strom beim Stromtanken über einen Ladepunkt der Gemeinde lagen weiterhin die Entscheidungen des EuGH vom 20.04.2023, Az. C 282/22 und vom 17.10.2024, Az. C 60/23 zugrunde.

Inhaltlich aktualisiert wurden weiterhin die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern oder Elektrofahrrädern an Mitarbeiter der Gemeinde und die Durchführung von Ausstellungen und anderen typischen Museumsleistungen / Verkauf von Eintrittsberechtigungen. In die Arbeitshilfe aufgenommen wurde die Verfügung des Landesamts für Steuern vom 22.05.2017, in der Fassung vom 19.07.2022, die wertvolle Hinweise enthält, um die Besteuerung der Nutzungsüberlassung von Fahrrädern oder Elektrofahrrädern an Mitarbeiter der Gemeinde in der Steuerpraxis zutreffend auszuführen.

Einen Schwerpunkt der 3. Aktualisierung der Arbeitshilfe bildet das BMF-Schreiben vom 31.03.2025. Inhaltlich wirkt sich das BMF-Schreiben auf die Lieferung von Strom / Betrieb einer Fotovoltaikanlage, die Lieferung von Strom / Betrieb eines BHKW und die Lieferung von Wärme / Betrieb eines BHKW aus. In diesem Kontext wurden mehrere Entscheidungen des BFH in die steuerrechtliche Darstellung der angesprochenen Leistungen aufgenommen (vgl. BFH vom 17.07.2024, Az. XI R 8/21; vgl. BFH vom 29.11.2022, Az. XI R 18/21; vgl. BFH vom 09.11.2022, Az. XI R 31/19; vgl. BFH vom 15.03.2022, Az. V R 34/20; vgl. BFH vom 31.05.2017, Az. XI R 2/14; vgl. BFH vom 04.09.2024, Az. XI R 15/24; vgl. BFH vom 11.12.2024, Az. XI R 4/23). Inhaltlich ist zwischen dem Eigenverbrauch des Stroms, der durch eine Fotovoltaikanlage oder ein BHKW produziert wurde, und dessen Lieferung zu unterscheiden. Die Stromlieferung kommt dabei in Form der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz, durch die Direktvermarktung in Verbindung mit einer Marktprämie oder durch die Veräußerung an Mieter einschließlich eines Mieterstromzuschlags in Betracht. Die Lieferung von Strom ist schließlich zwingend von der kaufmännisch-bilanziellen Abnahme des Stroms vom Netzbetreiber nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG abzugrenzen. In der Arbeitshilfe werden diese verschiedenen Formen der Lieferung von Strom und Wärme umfassend dargestellt. Schließlich sind die BMF-Schreiben vom 27.02.2023 und vom 30.11.2023 zu erwähnen, die ebenfalls Bestandteil der steuerlichen Erläuterungen sind.

Weiterhin wurde das BMF-Schreiben vom 15.07.2025 in die Arbeitshilfe eingearbeitet, das sich mit der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes beim Verkauf von Holzhackschnitzeln befasst.

Im Bereich der Schulträgeraufgaben sind die Verfügungen des Landesamts für Steuern Niedersachsen vom 04.03.2025 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der von öffentlichen Schulen vereinnahmten Kopiergelder und des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 29.04.2025 zu nennen, das sich mit der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Kostenbeiträge beschäftigt. Die Verfügungen sind in der Arbeitshilfe in den Umsätzen aus der Anfertigung von Kopien und dem Kostenbeitrag zur Anschaffung bestimmter Gegenstände oder Materialien eingearbeitet.

Zudem wurden die Verfügung der OFD Frankfurt vom 15.01.2025 zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Personalüberlassung an einen Gemeindeverband unter Anwendung des § 2b UStG in der Gestellung von Personal und die Verfügung der OFD Frankfurt vom 13.01.2025 zu den Umsätzen im Rahmen der Selbstnutzung und der Verpachtung von Jagdbezirken und Fischereirechten in die Verpachtung von Eigenjagdbezirken / Einräumung eines Jagdausübungsrechts aufgenommen.

Im Bereich der Tätigkeiten im Rahmen der Bauaufsicht findet sich das Schreiben des SMF vom 28.04.2025, das sich mit dem Vorsteuerabzug für bauaufsichtliche Prüfungen nach § 66 Abs. 3 SächsBO in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 40 Abs. 4 DVOSächsBO befasst.

Die Entscheidung des BFH vom 25.04.2018, Az. XI R 16/16, wurde umsatzsteuerrechtlich in die Leistungsbeschreibung zum Verkauf von Eintrittsberechtigungen für Theater- oder Konzertveranstaltungen (ohne eigenes Ensemble oder Orchester) eingearbeitet. Das Gleiche gilt für die Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg vom 30.01.2025, Az. 2 K 2140/22, die in der Leistungsbeschreibung zum Verkauf von Ökopunkten eine umsatzsteuerrechtliche Würdigung findet.

Schließlich ist auf die Verfügung des SMF vom 12.01.2024 hinzuweisen, die Sie unter der Überschrift Vorsteuerabzug – Sammlung von Verfügungen und Urteilen finden. Diese Verfügung gibt Auskunft zu der Frage, wie mit dem Vorsteuerabzug und der Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG im Jahr 2022 mit dem Jahressteuergesetz 2022 umzugehen ist. Danach durften die Gemeinden einen Vorsteuerabzug bereits im Jahr 2022 erklären, soweit die bezogenen Leistungen mit Inkrafttreten der Besteuerung nach § 2 und 2b UStG ab 01.01.2023 zu einem steuerpflichtigen Umsatz führen sollten. Soweit die Verlängerung der Übergangsregelung durch das Jahressteuergesetz 2022 zum 31.12.2024 die laufende Nutzung dieser Leistungen für nichtunternehmerische Zwecke in den Jahren 2023 und 2024 bewirkt, wird es entsprechend der bundeseinheitlich abgestimmten Verfügung nicht beanstandet, wenn die Gemeinde anstelle der Vorsteuerberichtigung eine unentgeltliche Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG ausführt.

Wir wünschen Ihnen noch einen angenehmen Sommer und eine nutzbringende Lektüre der Arbeitshilfe. Anregungen und andere Hinweise sind herzlich willkommen.